



Merkblatt

Besteuerung nach dem Aufwand

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesrecht

Nach dem per 1. Januar 2014 geänderten Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) kann der Kanton bestimmten natürlichen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten (sog. Pauschalbesteuerung). Vorausgesetzt wird, dass diese Personen erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Steuerperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen unter Berücksichtigung bestimmter Mindestbeträge bemessen und aufgrund des ordentlichen Steuertarifs berechnet. Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt. Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag bestimmter Einkünfte und Vermögenswerte.

1.2 Kantonaes Recht

Der Kanton Schwyz hat die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2015 im Steuergesetz umgesetzt. Gemäss § 15 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) kann der Regierungsrat natürlichen Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sind und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das nach dem bisherigen § 15 Abs. 1 StG auch den Schweizer Bürgern zustehende Recht zur Aufwandbesteuerung bis zum Ende der jeweiligen Steuerperiode wurde per 1. Januar 2015 aufgehoben. Im Hinblick auf die gemeinsame Veranlagung haben beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand zu erfüllen (§ 15 Abs. 2 StG).

2. Allgemeines

Die Aufwandbesteuerung gründet auf der Idee, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, ausländische Einkünfte korrekt zu ermitteln. Sie stellt ein konsumorientiertes Besteuerungssystem dar, das sich an den Lebenshaltungskosten orientiert. Die Aufwandbesteuerung wird auf Antrag gewährt, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung

3.1 Voraussetzungen im Allgemeinen

Die Aufwandbesteuerung wird einer natürlichen Person auf Antrag gewährt, wenn diese:

- nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügt;
- erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig ist und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 StG). Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, müssen beide die Voraussetzungen zur Aufwandbesteuerung erfüllen (§ 15 Abs. 2 StG).

3.2 Kein Schweizer Bürgerrecht

Die steuerpflichtige Person muss über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen. Doppelbürger gelten als Schweizer Bürger.

3.3 Erstmalige oder unterbrochene unbeschränkte Steuerpflicht im Kanton

Die steuerpflichtige Person muss erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sein. Die unbeschränkte Steuerpflicht kann aufgrund eines steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Kanton begründet werden (§ 4 Abs. 1–3 StG). Wer früher nach dem Aufwand besteuert wurde und nach einer Landesabwesenheit wieder in den Kanton Schwyz zurückkehrt, kann ungeachtet der zehnjährigen Frist wieder nach dem Aufwand besteuert werden. Diplomaten, Konsularbeamte und Beamte internationaler Organisationen, deren Erwerbseinkommen aufgrund völkerrechtlicher Verträge steuerbefreit war und die nach ihrer Pensionierung im Kanton bleiben, können keine Aufwandbesteuerung beanspruchen. Es liegt weder eine erstmalige Steuerpflicht noch eine Steuerpflicht nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung vor.

3.4 Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Die steuerpflichtige Person darf keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz, d.h. auch nicht in einem anderen Kanton, nachgehen. Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz, welche die Aufwandbesteuerung ausschliesst, liegt vor, wenn der Antragsteller hier eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit ausübt und daraus im In- oder Ausland Einkünfte erzielt (Arbeitsortprinzip). Dies trifft insbesondere auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte zu, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. Zulässig ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz oder eine Erwerbstätigkeit im Ausland.

4. Wegfall der Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung entfällt, wenn die steuerpflichtige Person oder ihr Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht erwirbt oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt. In diesen Fällen erfolgt eine ordentliche Besteuerung für die ganze Steuerperiode. Dies gilt auch für den Ehegatten, der sämtliche Voraussetzungen der Aufwandbesteuerung nach wie vor erfüllt.

Wer nach bisheriger Aufwandbesteuerung freiwillig auf diese Besteuerungsart verzichtet und ordentlich besteuert wird, kann später nicht wieder nach dem Aufwand besteuert werden. Zieht eine im Kanton Schwyz pauschalbesteuerte Person vor dem 31. Dezember in einen anderen Kanton, wird sie für die ganze Steuerperiode im Zuzugskanton besteuert (vgl. Art. 4b Abs. 1 StHG). Ob sie dort ordentlich oder pauschal besteuert wird, richtet sich ausschliesslich nach dessen Recht.

5. Aufwandbesteuerung beim Einkommen

5.1 Lebenshaltungskosten als Bemessungsgrundlage

Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Steuerperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen (weltweiter Aufwand; § 15a Abs. 1 StG). Die einzelnen Kategorien von Lebenshaltungskosten werden im Anhang, Ziffer 4, aufgeführt. Ebenfalls zum steuerbaren Aufwand sind die Lebenshaltungskosten zu rechnen, die der Ehegatte der steuerpflichtigen Person und die Kinder unter elterlicher Sorge aus eigenen Mitteln bestreiten.

5.2 Mindestbemessungsgrundlage

Als Mindestbemessungsgrundlage gilt der höchste der folgenden Beträge (§ 15a Abs. 1 StG):

- CHF 600'000;
- Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das 7-fache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b StG;
- Übrige Steuerpflichtige: das 3-fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4 StG.

Als jährlicher Mietzins gilt die effektive, für ein ganzes Jahr bezahlte Miete ohne Heizungskosten. Steht die gemietete Wohnung oder das gemietete Haus im Eigentum einer der steuerpflichtigen Person nahestehenden natürlichen oder juristischen Person, so ist der Betrag massgebend, den ein unabhängiger Dritter bezahlen würde. Verfügt die steuerpflichtige Person über mehrere Liegenschaften in der Schweiz, so ist der Berechnung der höchste Mietzins bzw. Mietwert zugrunde zu legen. Als jährlicher Pensionspreis gelten die Gesamtausgaben für die entsprechende Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich der Ausgaben für Getränke, Heizung und Bedienung usw.

5.3 Steuerberechnung

Es können keine Abzüge (allgemeine Abzüge, Gewinnungskosten und Sozialabzüge) vom steuerbaren Betrag (Lebenshaltungskosten bzw. Mindestbemessungsgrundlage) geltend gemacht werden. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

5.4 Kontrollrechnung

Die Steuer muss mindestens gleich hoch sein wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Einkommenssteuer auf der Summe der folgenden Bruttoeinkünfte (§ 15a Abs. 4 StG):

- Einkünfte aus in der Schweiz gelegenem unbeweglichem Vermögen;
- Einkünfte aus in der Schweiz gelegener Fahrnis;
- Einkünfte aus in der Schweiz angelegtem beweglichem Kapitalvermögen (einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen);
- Einkünfte aus in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischen Quellen;
- Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Von diesen Einkünften können die Unterhaltskosten nach der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes und die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden, abgezogen werden. Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig (Art. 1 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013, SR 642.123 i.V.m. § 5 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, VVStG, SR 172.211).

Alle oben erwähnten Einkünfte stammen – mit Ausnahme der letztgenannten (vgl. nachfolgend) – aus schweizerischen Quellen. Als solche gelten auch Einkünfte aus Forderungspapieren, bei denen der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat, und aus Beteiligungsrechten, bei denen die entsprechende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in der Schweiz hat. Der Ort, an dem die jeweiligen Forderungspapiere oder Beteiligungsrechte verwahrt werden und deren Währung sind nicht massgebend.

Ebenfalls in die Kontrollrechnung einbezogen werden Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht (Befreiung, Anrechnung oder Rückerstattung). Es handelt sich dabei um Einkünfte aus ausländischen Quellen wie Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Erwerbseinkünfte, Pensionen oder Renten.

6. Aufwandbesteuerung beim Vermögen

6.1 Bruttovermögen als Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dient das per Ende der Steuerperiode in der Schweiz gelegene bewegliche und unbewegliche Bruttovermögen der steuerpflichtigen Person (vgl. Anhang, Ziffer 2). Bei Ehepaaren ist das Bruttovermögen beider Ehegatten massgebend.

6.2 Mindestbemessungsgrundlage

Als Mindestbemessungsgrundlage gilt das 20-fache der Bemessungsgrundlage für die Aufwandbesteuerung beim Einkommen.

6.3 Steuerberechnung

Es können keine Abzüge (Schuldenabzug und Sozialabzüge) vom steuerbaren Betrag (Bruttovermögen bzw. Mindestbemessungsgrundlage) geltend gemacht werden. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

6.4 Kontrollrechnung

Die Steuer muss mindestens gleich hoch sein wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Vermögenssteuer auf der Summe der folgenden Bruttovermögenswerte (§ 15a Abs. 4 StG):

- in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen;
- in der Schweiz gelegene Fahrnis;
- in der Schweiz angelegtes bewegliches Kapitalvermögen (einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen);
- in der Schweiz verwertete Urheberrechte, Patente und ähnliche Rechte.

7. Modifizierte Pauschalbesteuerung

Die sogenannte modifizierte Pauschalbesteuerung (§ 15a Abs. 5 StG) ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Sie bildet Voraussetzung für die Geltendmachung von Abkommensvorteilen bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen (mit Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen, Kanada, Österreich und USA) einerseits und für die Geltendmachung der schweizerischen pauschalen Steueranrechnung gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 (SR 672.201) andererseits. Bei der modifizierten Pauschalbesteuerung wird die betreffende Person steuerlich so behandelt, wie wenn sie für die Einkünfte aus den genannten Staaten in der Schweiz ordentlich besteuert würde. Im Unterschied zur ordentlichen Aufwandbesteuerung werden bei der modifizierten Aufwandbesteuerung sämtliche Einkünfte aus dem betreffenden ausländischen Quellenstaat in die Kontrollrechnung aufgenommen, sofern diese Einkünfte aufgrund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zur Besteuerung zugewiesen werden und die Schweiz die Einkünfte aufgrund innerstaatlichem Steuerrecht einer Besteuerung unterwirft. Die Steuerberechnung in der Kontrollrechnung erfolgt zum Satz für das gesamte Einkommen (Gesamtsatz).

8. Gesuch

Gesuche und allfällige Fragen sind an Frau Véronique Risi, Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, zu richten (Tel. direkt +41 41 819 17 31, E-Mail veronique.risi@sz.ch).

Das Gesuch soll eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller sowie eine Darlegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemäss Checklisten im Anhang beinhalten.

9. Entscheid

Die kantonale Steuerverwaltung prüft das Gesuch um Aufwandbesteuerung und stellt dem Regierungsrat Antrag. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

10. Steuererklärungsverfahren

Nach der Gutheissung ihres Gesuches haben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand für die direkte Bundessteuer, die auch für die kantonalen Steuern gilt, zusammen mit einem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie einer Aufstellung über allfällige Immobilien in der Schweiz einzureichen.

11. Gültigkeit und Übergangsbestimmung

Dieses Merkblatt findet per sofort Anwendung. Es ist auch auf hängige Gesuche anwendbar.

12. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 24. April 2019

Checklisten



Für Gesuche um Besteuerung nach dem Aufwand

Das Gesuch sollte eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller, der im selben Haushalt wohnenden Familienmitglieder sowie eine Darlegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse beinhalten. Daher bitten wir Sie, im Antrag folgende Punkte zu berücksichtigen und zu beantworten:

1. Persönliche Angaben

- Name
- Vorname
- Aktuelle Wohnadresse und künftige Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsbürgerschaft (bei mehreren bitte alle angeben)
- Konfession
- Datum der Einreise bzw. Wohnsitznahme
- Zuzugsgemeinde
- Frühere Aufenthalte in der Schweiz (mit Dauer und Wohnort)
- Zivilstand
- Anzahl Kinder und deren Geburtsdatum
- Bisherige berufliche Tätigkeit
- Berufliche Tätigkeit ab Zuzug und im Ausland
- Tätigkeit als Organ einer Gesellschaft (Welches Unternehmen? Mit oder ohne Zeichnungsberechtigung?)
- Verwaltungsrats­tätigkeit in der Schweiz und Entgelt (inkl. Dividende) aus dieser Tätigkeit
- Dividende aus schweizerische Beteiligungen

2. Vermögensverhältnisse

2.1 Bewegliches Vermögen

Insbesondere:

- Bankguthaben in der Schweiz (mit Namen und Adresse der Bank)
- Bankguthaben im Ausland (mit Namen und Adresse der Bank)
- Massgebliche Beteiligungen an Unternehmen (Aktien etc.)
- Wertschriften: übrige Aktien, Obligationen, Derivate etc.
- Sonstiges bewegliches Vermögen (z.B. Darlehen)

2.2 Unbewegliches Vermögen

- In der Schweiz (Erwerbsdatum und Gemeinde)
- Im Ausland (Welches Land? Beschreibung der Liegenschaft mit Wertangabe)

Wird mit der Wohnsitzverlegung auch Vermögen in die Schweiz überführt?

2.3 Weitere Fragen

- Haben Sie oder Ihre Familie einen Trust oder dergleichen errichtet?
- Sind Sie oder Angehörige Ihrer Familie Destinatäre eines Trusts oder dergleichen?

3. Einkommensverhältnisse

3.1 Einkünfte aus beweglichem Vermögen in der Schweiz

- Zinsen
- Dividenden
- Lizenzeinnahmen
- Sonstige Einkünfte

3.2 Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Ausland

Insbesondere:

- Zinsen
- Dividenden
- Lizenzeinnahmen

3.3 Weitere Einkünfte

Insbesondere:

- Aus Trusts oder dergleichen (Betrag bzw. Zuwendung angeben)
- Lohn aus Erwerbstätigkeit aus dem Ausland

3.4 Rückerstattungsansprüche

- Schweizerische Verrechnungssteuer
- Ausländische Quellensteuer
- Beanspruchen Sie aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit einem anderen Staat abgeschlossen hat, ganze oder teilweise Entlastung von den Steuern dieses anderen Staates USA, Deutschland, Belgien, Norwegen, Italien, Kanada oder Österreich?

4. Zusammenstellung der Aufwendungen für den weltweiten Lebensunterhalt

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen (insb. Familienangehörige) berechnet. Wir bitten Sie daher, die nachfolgende Tabelle auszufüllen und in Ihrem Antrag einzufügen. Bitte geben Sie die durchschnittlichen Aufwendungen pro Monat an. Diese sind exakt zu beziffern oder zumindest möglichst genau zu schätzen. Ausserordentliche und nicht periodische Kosten, wie z.B. die Schenkung eines bedeutenden Teils des Vermögens der steuerpflichtigen Person, gelten in der Regel nicht als Unterhaltskosten (vgl. insb. Position 9 nachfolgend).

Anhang

Pos.	Aufwandkategorie	Pro Monat
1.	Verpflegung und Bekleidung	CHF
2.	Unterkunft (inkl. Nebenkosten, Heizung, Reinigung usw.)	CHF
3.	Aufwendungen für das Dienstpersonal (u.a. Kost, Logis, übriger Lohn)	CHF
4.	Bildung, Kultur und Unterhaltung	CHF
5.	Aufwändige Tiere (Reitpferde usw.)	CHF
6.	Reisen, Ferien, Kuraufenthalte usw.	CHF
7.	Unterhalt, Versicherung und Betrieb von Autos, Motorbooten, Flugzeugen usw.	CHF
8.	Finanzierungskosten (z.B. für Grundeigentum, private Beteiligungen)	CHF
9.	Unterhaltsbeiträge an Eltern, Verwandte oder andere Personen	CHF
10.	Sonstige Lebenshaltungskosten, inkl. direkte Steuern und AHV	CHF
11.	Spezielles:	CHF
12.	Total pro Monat (Summe Ziffern 1-11)	CHF
13.	Jährlicher Lebensaufwand (Ziffer 12 x 12)	CHF

5. Weitere Dokumente

Im Weiteren benötigen wir für die Gesuchsbehandlung folgende Dokumente:

- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (sofern vorhanden)
- Vollmacht eines allfälligen Vertreters
- Kopie des Passes aller Gesuchsteller
- Kauf- oder Mietverträge bei Liegenschaften.